

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in die Ereignisbewältigung involvierten Partner unterstützen. Dies insbesondere mit entsprechend zweckmässigen «Nischenaufgaben», also mit nachrichtendienstlichen Aufgaben, mit denen sich der zu unterstützende Partner normalerweise nicht befasst, sich aus personellen und/oder zeitlichen Gründen nicht befassen kann, die aber doch wünschenswert, nicht Selbstzweck, sondern effektiv der Führung dienlich wären.

Konkret denkbar ist etwa die Mithilfe eines Dienstchefs Nachrichten der Zivilschutzorganisation im Rahmen eines «KP Front». Wobei im gleichen Atemzug festgehalten werden muss, dass dieser Dienstchef nun nicht das gesamte Nachrichtenwesen an der Front bewirtschaftet, sondern die federführenden Nachrichtendienstorgane der Polizei (allenfalls der Berufsfeuerwehr) gerade im Bereich des «Darstellens von Lagen» (Darstellen heisst Einzelfakten oder Lagezusammenfassungen insbesondere in schriftlicher und/oder zeichnerischer Art wiederzugeben) unterstützen bzw. ergänzen könnte.

Unter «Nischenaufgaben» kann man für den Katastrophenfall auch das Übertragen von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

für Partner (Organisationen und Institutionen) sehen, die keine eigenen Nachrichtendienstorgane besitzen bzw. nur in ausserordentlichen Lagen mit nachrichtendienstlichen Aspekten konfrontiert werden. Neben der primär nachrichtendienstlichen Verantwortung im Gemeindeführungsorgan könnte der Zivilschutz-nachrichtendienst auch diejenige für allenfalls weitere zur Ereignisbewältigung bei gezogenen Rettungsdienste (wie Samariterorganisationen, Helikopterrettungsdienste), aber auch für Einsatzmittel von Kommunalen Diensten, von Betrieben oder von zur Katastrophenhilfe vertraglich verpflichteten Partnern (wie Transport- und Baufirmen) übernehmen.

Der Verbund darf kein leeres Schlagwort sein

Der «Nachrichtendienstverbund im Katastrophenfall» funktioniert letztlich nur dann, wenn die vielschichtigen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der bei einer Katastrophe gemeinsam zum Einsatz gehörenden Partner koordiniert werden. Oder anders ausgedrückt, wenn die nachrichtendienstlichen «Kompetenzabgren-

zungen, Abläufe und Zusammenhänge» allen Partnern klar sind.

Damit der Verbund im Nachrichtendienst bei Katastrophen nicht nur ein leeres Schlagwort bleibt, gilt es in den Gemeinden mit ihren Zivilschutzorganisationen – allenfalls im Rahmen kantonaler Regelungen – heute abzuklären, welche Nachrichtendienstaufgaben der Zivilschutz künftig zugunsten von wem wahrnehmen kann. Im Katastrophenfall stellt sich nicht vordergründig die Frage, wie leistungsfähig ein Mittel ist. Leistungsfähigkeit setzt man voraus, sonst würde man ja nicht als katastrophentauglich eingeschätzt. Vielmehr stellt sich dagegen die Frage, wie kompatibel ein Mittel ist. Die Bereitschaft zur sowie die Möglichkeit der «Kompatibilität» sind die ausschlaggebenden Faktoren, wenn es darum geht, den Zivilschutznachrichtendienst ernsthaft in den «Nachrichtendienstverbund zur Katastrophenhilfe» zu integrieren. □

Der Autor ist Chefinstruktur im Fachbereich Nachrichtendienst des Bundesamtes für Zivilschutz und vertritt hier seine persönliche Sicht der Dinge.

Das ABK ist im Kanton Bern zuständig

Ausbildung der Zivilschutzstellenleiterinnen und -leiter

UZ. Gemäss kantonaler Rechtslage obliegt die Ausbildung der Zivilschutzstellenleiterinnen und -leiter im Kanton Bern dem Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (ABK).

Sämtliche Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber absolvieren die Grundausbildung für ihre künftige Tätigkeit im Rahmen eines zweitägigen Einführungskurses. Dieser findet zweimal jährlich im kantonalen Ausbildungszentrum in Lyss statt. Grundlage für die Ausbildung bildet das Handbuch für bernische Zivilschutzstellen, welches in Zusammenarbeit mit dem Be-

rufsverband der bernischen Zivilschutzstellenleiterinnen und -leiter erstellt wurde. Damit dieses Nachschlagewerk jederzeit den Vorschriften von Bund und Kanton entspricht, wird es durch eine Arbeitsgruppe jährlich überarbeitet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Leiterinnen und Leiter, trotz der relativ kurzen Grundausbildung, über die notwendigen Fallbeispiele zur Erledigung der anfallenden administrativen Arbeiten verfügen. In bezug auf die Weiterbildung verhält es sich so, dass je nach Stoffangebot die Zivilschutzstellenleiterinnen und -leiter zu obligatorischen Weiterbildungskursen aufgeboten werden. Im Durchschnitt finden die

alle drei bis vier Jahre statt. Im Rahmen der Umsetzung des Zivilschutzleitbildes 95 drängten sich beispielsweise sowohl im Jahre 1992 wie auch 1994 solche eintägigen Ausbildungsgänge auf.

Wie erwähnt, ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern federführend bei der Ausbildung dieser Berufsgruppe. Es hat sich ausserdem gezeigt, dass eine enge Zusammenarbeit mit dem kantonalen Berufsverband, sei es bei der Gestaltung des Handbuchs oder bei der Rekrutierung der Klassenlehrer, sich zusätzlich positiv auf eine optimale Betreuung der Leiterinnen und Leiter auswirkt. □

Dabei sein und informiert sein heisst Mitglied sein des SZSV! Info: 031 381 65 81